



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Alois Stöger diplômé
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag^a. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR
3929 /AB
05. Feb. 2010
zu 4066 /J

Wien, am 2. Februar 2010

GZ: BMG-11001/0421-I/5/2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4066/J** der Abgeordneten **Dr. Spadiut, Gerald Grosz, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir gemeldeten Daten aus dem Bezirk Weiz wie folgt:

Frage 1:

Tierspezies	Anzahl Tierhalter	Gesamtzahl der Tiere
Fasane, Rebhühner, Wachteln	33	395
Entenvögel (Wildenten, Stockenten etc.)	7	82
Hühnervögel (Zwerghühner etc.)	5	99
Nandus, Emus	1	6
Tauben div.	6	78
Sittiche, Kanarienvögel, Amazonen	7	216
Pfaue, Perlhühner	6	27
Elster	1	1
Falken, Habicht div.	3	42
Uhu	3	5
Schildkröten	10	96
Bartagamen, Nackenstachler	6	11
Skorpione, Spinnengecko	2	2
Chameleon, Leguan, Langschanzechsen	3	8
Schlangen (Könisphyton, Kornnatter, Kaiserboa etc.)	5	6
Vogelspinnen	5	51
SUMME	103	1.125

Anmerkung: Die Gesamtzahl der Tiere ergibt sich aus den erhobenen Zahlen zu den jeweiligen Überprüfungszeitpunkten. Von einzelnen Tierhaltern werden auch mehrere Tierarten gehalten; diese werden gesondert als Tierhalter der jeweiligen Spezies geführt.

Frage 2:

Die allgemeine Rechtsinformation erfolgt durch das Veterinär- und Rechtsreferat nach Anfrage, durch Gemeindeinformation über Bürgermeisterkonferenz, Information über das Bezirksjagdamt und die Bezirksbauernkammer.

Frage 3:

Meldungen werden durch das Veterinär- und Rechtsreferat der BH entgegengenommen.

Frage 4:

Meldungen erfolgen seit Inkrafttreten des TschG in einem laufenden Prozess.

Frage 5:

Die Meldungen der Tierhalter werden vom Veterinär- und Rechtsreferat der BH evident gehalten und nach Meldung des Tierhalters oder nach Kontrolltätigkeit durch Amtstierarzt/Amtstierärztin vor Ort aktualisiert.

Frage 6:

Die Dunkelziffer ist nicht abschätzbar.

Frage 7:

Mit dem Hinweis auf die Strafbestimmungen gemäß § 38 (3) TschG ist bis dato kein Fall der Missachtung der Meldepflicht bekannt.

Frage 8:

Nach Meldung der Wildtierhaltung gemäß § 8 der 2.THVO erfolgt in jedem Einzelfall eine amtstierärztliche Kontrolle der Tierhaltungsbedingungen vor Ort mit konsekutiven Nachkontrollen bei Mängelfeststellung – dies ergibt 103 Erstkontrollen der jeweiligen Tierhaltungsformen mit konsekutiven Nach- bzw. Routinekontrollen (n= 36) .

